

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 33 Abs. 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 199/2021, haben Sicherungseinrichtungen der FMA bis zum 28. Februar jeden Jahres die Höhe der Summe der gedeckten Einlagen ihrer Mitgliedsinstitute, sämtliche für die Berechnung der Beiträge und Sonderbeiträge notwendigen Informationen sowie die Höhe und Zusammensetzung der verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds zum 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen. Die aufgrund § 33 Abs. 2 ESAEG erlassene Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung – SiEi-MV, BGBl. II Nr. 391/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 257/2016, dient der Festlegung von Umfang und Form sowie Inhalt und Gliederung der Meldungen von Sicherungseinrichtungen gemäß § 33 Abs. 1 ESAEG.

Die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) hat in ihren Leitlinien EBA/GL/2021/17 zur Einteilung und Meldung verfügbarer Finanzmittel von Einlagensicherungssystemen vom 17.12.2021 Folgendes herausgearbeitet: Es kommt bei den verfügbaren Finanzmitteln einer Sicherungseinrichtung darauf an, dass die Finanzmittel innerhalb der gemäß § 13 Abs. 1 ESAEG vorgegebenen Frist von sieben Arbeitstagen für die Erstattung der gedeckten Einlagen zur Verfügung stehen. Dieses Erfordernis wird nicht von allen verfügbaren Finanzmitteln gemäß § 7 Abs. 1 Z 12 ESAEG erfüllt. Die EBA hat ferner herausgearbeitet, welche Informationen zur Zusammensetzung der verfügbaren Finanzmittel in diesem Zusammenhang relevant sind. Soweit diese Informationen bisher noch nicht gemäß der SiEi-MV zu melden waren, sollen sie in die **Anlage** zur SiEi-MV mit dieser Novelle aufgenommen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1a samt Überschrift):

Für die erweiterten Meldungen enthält die Bestimmung erforderliche Definitionen von qualifizierten verfügbaren und sonstigen verfügbaren Finanzmitteln und zu den Ansätzen zur Qualifizierung der verfügbaren Finanzmittel nach der Behandlung von Rückflüssen. Für die Definitionen zu qualifizierten verfügbaren und – als Delta – sonstigen verfügbaren Finanzmitteln werden die Definitionen aus Randziffer 10 der Leitlinien EBA/GL/2021/17 herangezogen und für die Definition der Ansätze die Definitionen aus den Randziffern 18 und 19 der Leitlinien EBA/GL/2021/17.

Die kumulative Aufzählung („und“) der beiden Ansätze lediglich zum Zwecke der Definition soll nicht über Folgendes hinwegtäuschen: Auf alle Erstattungsfälle einer Sicherungseinrichtung wird derselbe Ansatz für die Zuweisung von Rückflüssen angewendet. Eine zeitgleiche Anwendung beider Ansätze für verschiedene Erstattungsfälle verbietet sich vor dem Hintergrund, dass im Ansatz A nicht zwischen verschiedenen ausstehenden Verbindlichkeiten unterschieden wird (vgl. Randziffer 18 der Leitlinien EBA/GL/2021/17) und daher eine ausstehende Verbindlichkeit nicht einer bestimmten Rückzahlung zugeordnet werden kann, während bei Ansatz B jeder Rückzahlungsfall separat erfasst wird. Grundsätzlich ist ein Wechsel des Ansatzes von einem zum anderen Jahr nicht ausgeschlossen. Allerdings müssen im Falle eines Wechsels die qualifiziert verfügbaren Finanzmittel für die vorangegangenen Jahre rückwirkend nach dem neuen Ansatz berechnet werden. Das bedeutet in der Praxis, dass die Sicherungseinrichtung eine doppelte Buchführung nach beiden Ansätzen über den Lebenszyklus eines Einlagensicherungsfalles durchführen müsste, was bei mehreren parallelen Sicherungsfällen aufgrund der Komplexität zu weiteren praktischen Problemen führen würde. Aus diesen Gründen erscheint ein Wechsel des Ansatzes am ehesten praktikabel nach Abschluss aller vergangenen Sicherungsfälle und vor Eintritt des nächsten Sicherungsfalles.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3):

Die erweiterten Meldungen sollen erstmalig zum Stichtag 31. Dezember 2022 erstattet werden. Um nicht nur den Sicherungseinrichtungen, sondern auch der Oesterreichischen Nationalbank als Übermittlungsadressatin der Meldungen eine hinreichende Vorbereitungszeit einzuräumen, sollen die Änderungen mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten zum Meldestichtag und vier Monaten zum Ablauf der Meldefrist in Kraft treten.

Zu Z 3 (Anlage):

Die Basisangaben sollen um eine Angabe zum gewählten Ansatz für die Zuweisung von Rückflüssen ergänzt werden. Zu den zulässigen Meldespezifikationen zählen sowohl der Ansatz A als auch der Ansatz B gemäß § 1a Abs. 2 oder die Angabe, dass „noch keine Entscheidung“ getroffen wurde.

Im Modul B.2 wird unter Meldeposition 6 klargestellt, dass die zulässige Meldespezifikation zur Benennung des Mitgliedinstituts im Einklang mit Modul B.3 dessen Firma ist.

Im Modul C.1 werden zwei weitere Meldepositionen zur Aufschlüsselung der verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds nach qualifizierten und sonstigen verfügbaren Finanzmitteln gemäß § 1a Abs. 1 aufgenommen.

Im Modul C.2 zur Verwendung der Finanzmittel wird eine zusätzliche Meldeposition zu Stützungsmaßnahmen innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß § 30 ESAEG aufgenommen.

Schließlich werden zwei zusätzliche Module C.3. zu Informationen über etwaige andere Finanzierungsmechanismen gemäß dem 3. Hauptstück 2. Abschnitt ESAEG und C.4. zu Informationen über die Übertragung von Finanzmitteln einer Sicherungseinrichtung gemäß 4. Hauptstück 2. Abschnitt ESAEG angefügt.